

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:

46

vom:

2022-05-09

Autor:

Peter Winkler

An alle Selbständigen mit Inps Versicherung

Inps Beiträge und Beteiligungen – Termin 13.05.2022

Bekanntlich¹ müssen sich auch alle natürlichen Personen, die bei einer Personengesellschaft (OHG, KG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auch nur indirekt² beteiligt sind, in der Inps Versicherung eintragen lassen.

Alle, die in der Rentenversicherung der Inps eingetragen sind und bei einer Personengesellschaft (OHG, KG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beteiligt sind, müssen auch den entsprechenden Gewinnanteil dieser Gesellschaft zur Berechnung der eigenen Inps Beiträge mit berücksichtigen.³

Diese Verpflichtung besteht nur dann, wenn in der beteiligten Gesellschaft auch mitgearbeitet wird.⁴

Betroffen sind davon alle Inps Versicherten wie Handwerker, Kaufleute, Vertreter und mitarbeitende Gesellschafter, die zusätzlich an einer anderen Gesellschaft beteiligt sind.

Für die Kunden, für welche unsere Kanzlei die Steuererklärung Einkommen-redditi-PF erstellt und die auch an anderen **Personengesellschaften** beteiligt sind, für welche wir nicht die Steuererklärung erstellen, erhalten wir die zur Berechnung der Rentenbeiträge erforderlichen Daten durch die Mitteilung der Beteiligung an dieser Personengesellschaft, die im Abschnitt RH der Steuererklärung angeführt werden muss.

Wichtig:

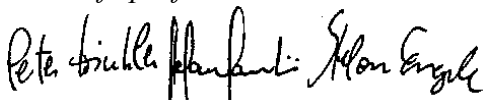
Nachdem die Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Regel nicht in der Steuererklärung angeführt werden muss, bitten wir alle Kunden, welche Inps versichert sind und bei einer GmbH beteiligt sind und dort mitarbeiten, für welche unsere Kanzlei **nicht** die Steuererklärung erstellt, uns umgehend eine Bestätigung über den Anteil am Geschäftsergebnis mitzuteilen, damit wir die geschuldeten Inps Beiträge richtig berechnen können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹ vgl. unser Rundschreiben Nr. 35 vom 23.6.2003

² Urteil des Kassationsgerichtshofes 23943 vom 22.10.2013

³ Rundschreiben der Inps Nr. 64 vom 5.6.2008 Punkt 2 und Rundschreiben der Inps Nr. 102 vom 12.6.2003 Punkt 2

⁴ Rundschreiben der Inps Nr. 84 vom 10.06.2021 Punkt 2 mit dem die ursprüngliche Meinung, dass alle Beteiligungen an GmbH mit zu berücksichtigen sind geändert wurde

Anlage**Mitteilung der Beteiligungen**

Formular ausfüllen, als PDF speichern und an WINKLER & SANDRINI weiterleiten

Winkler & Sandrini
Cavourstrasse 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: info@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

Betrifft: Inps Beiträge und Beteiligungen – Termin 13.05.2022

Mit Bezug auf Ihr Rundschreiben, teile ich Ihnen mit, dass ich bei nachfolgenden GmbH's beteiligt bin und dort auch mitarbeite:

1)

Die Steuererklärung wird von folgender Wirtschaftsberaterkanzlei erstellt:

2)

Die Steuererklärung wird von folgender Wirtschaftsberaterkanzlei erstellt:

3)

Die Steuererklärung wird von folgender Wirtschaftsberaterkanzlei erstellt:

4)

Die Steuererklärung wird von folgender Wirtschaftsberaterkanzlei erstellt:

Datum

Unterschrift